

Pflichtenheft für den Gemeindeweibel

vom 30. Oktober 2023

INHALTSVERZEICHNIS

Art. 1	Allgemeines.....	3
Art. 2	Wahl.....	3
Art. 3	Aufgaben.....	3
Art. 4	Entschädigung.....	4
Art. 5	Amtstracht.....	4

Seite 3 zum Pflichtenheft für den Gemeindegeweihe

Der Gemeinderat Kerns erlässt,

gestützt auf Art. 94 Abs. 1 Ziff. 2 in Verbindung mit Art. 93 Abs. 1 Ziff. 2 lit. d der Kantonsverfassung¹, den Kantonsratsbeschluss über den Eid der Gemeindegeweihe², Art. 93 des Einführungsgesetzes zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch³ sowie Art. 7 der Verordnung zum allgemeinen Gebührengesetz⁴,

folgendes Pflichtenheft für den Gemeindegeweihe

Art. 1 Allgemeines

¹ Die Bezeichnungen in diesem Pflichtenheft gelten für alle Geschlechter und Geschlechtsidentitäten.

² Das Weibeamt fällt organisatorisch und aufsichtsrechtlich in die Zuständigkeit des Gemeindepräsidiums.

³ Der Weibel erfüllt seine Pflichten mit aller Gewissenhaftigkeit und ist hierfür nach Massgabe von Verfassung und Gesetz verantwortlich. Er führt über alle ausgeführten Aufträge ein Journal.

⁴ Der Weibel ist zur Verschwiegenheit über alle ihm erteilten Aufträge und gemachten Mitteilungen verpflichtet.

Art. 2 Wahl

¹ Der Gemeindegeweihe wird von der Gemeindeversammlung auf eine Amtsdauer von 4 Jahren gewählt.

² Die Wahl erfolgt in der Regel an der Frühlingsgemeindeversammlung im Jahr der Gesamterneuerungswahlen des Gemeinderates.

Art. 3 Aufgaben

Der Weibel erfüllt folgende Aufgaben:

- a) Er unterstützt die Behörden bei der Erfüllung ihrer Aufgaben und vollzieht alle Aufträge und Weisungen, die ihm von den zuständigen Behörden und Amtsstellen übertragen werden.
- b) Er ist Stimmzähler an den Gemeindeversammlungen und hat als solcher gewissenhaft und unparteiisch das Mehr zu geben.
- c) Er ist Begleiter des Gemeinderates bei offiziellen Anlässen, nach Weisung des Gemeinderates.
- d) Zur Feststellung von Tatbeständen und Verhältnissen im Sinne der entsprechenden obligationenrechtlichen Bestimmungen kann seitens der feststellenden Urkundsperson der Weibel beigezogen werden.
- e) Er übermittelt als Amtsbote die ihm von Privaten übertragenen Anzeigen (die sogenannten weibeamtlichen Anzeigen).
- f) Er ist Zustellbeamter für amtliche Dokumente sowie für Beschlüsse und Verfügungen, sofern von den zuständigen Stellen eine weibeamtliche Zustellung angeordnet wird.
- g) Er wirkt als Amtsperson bei Wohnungsabnahmen mit, wenn eine oder beide Vertragsparteien dies verlangen. Er schreibt ein Protokoll und stellt dieses den Vertragsparteien zu.
- h) Er kann von Privaten oder Behörden für die Inventarisierung eines Hausrats beigezogen werden, z.B. bei Wohnungsräumungen, Nachlässen etc.

¹ GDB 101

² GDB 151.1

³ GDB 210.1

⁴ GDB 643.11

Art. 4 Entschädigung

¹ Der Vorsteher bezieht für seine Verrichtungen nach Art. 4 lit. b, c und f (nur für vorsteheramtliche Zustellungen der Gemeinde) eine jährliche Pauschalentschädigung (inkl. Spesen), welche vom Gemeinderat festgelegt wird.

² Die Entschädigung für Aufträge von kantonalen Stellen richtet sich nach den massgebenden kantonalen Bestimmungen.

³ Für alle übrigen Aufträge kann der Vorsteher den Stundenansatz für Kommissionsmitglieder der Gemeinde verrechnen. Er rechnet mit den Auftraggebern direkt ab und ist berechtigt, vor Ausführung des Auftrags einen angemessenen Kostenvorschuss zu verlangen.

Art. 5 Amtstracht

¹ Die Gemeinde stellt dem Vorsteher die Amtstracht, bestehend aus dem schwarzen Vorsteherhut, dem rot-weissen Vorstehermantel und der Brosche, zur Verfügung. Der Vorsteher ist verpflichtet, hierzu alle Sorgfalt anzuwenden, die Amtstracht nicht missbräuchlich zu verwenden und keinen Unberechtigten, weder ganz noch teilweise, auszuhändigen.

² Die Amtstracht hat der Vorsteher bei offiziellen Anlässen nach jeweiliger besonderer Weisung zu tragen. Zur Amtstracht ist eine dunkle Kleidung zu tragen.

³ Reinigung, Reparatur oder allfällige Neuanschaffungen der Amtstracht sind nach Rücksprache mit dem Geschäftsführer der Gemeinde vorzunehmen und gehen zu Lasten der Gemeinde.

Kerns, 30. Oktober 2023

Gemeinderat Kerns

Der Gemeindepräsident:

Der Gemeindevorsteher:

Beat von Deschwanden

Marco Rohrer